

Kiel, 22. Juni 2015

Staatssekretär

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der kritischen Berichterstattung heute zum Sozialen Tag möchte ich Sie noch einmal darüber informieren, wie die Rechtssituation ist und vor allem, wie sich Ihre Rolle und Ihre Verantwortung dabei darstellen. Dabei betone ich ausdrücklich, dass sich mit dem veränderten Erlass und dem nunmehr sehr klaren und vor allem rechtssicheren Verfahren Ihre Position als Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrkräfte sehr verbessert hat. Der Erlass begründet keine neue Verantwortung der Schule und der Lehrkräfte, vielmehr schützt er die Lehrkräfte gegenüber Vorwürfen, ihrer Aufsichtspflicht nicht zureichend nachgekommen zu sein.

Die wichtigsten Punkte zum Thema Sozialer Tag:

- Der neue Erlass stellt die Schwächen des alten Erlasses ab. Er ist Ausdruck der Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler sowie für die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte.
- Der neue Erlass erklärt nicht mehr das Jugendarbeitsschutzgesetz für anwendbar und erleichtert damit deutlich die Durchführung des Sozialen Tages, indem jüngere Schülerinnen und Schüler nicht ausgeschlossen werden. Dabei wird die Verantwortung für die größtenteils sehr jungen Schülerinnen und Schüler (unter 14 Jahren) nicht außer Acht gelassen.

- Der neue Erlass gibt erstmalig ein klares Verfahren dazu, mit dem die Schule ihre gesetzlich bestehende Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Maßgeblich hierfür ist die Erklärung der Tätigkeitsstelle, dass mögliche erhöhte Unfallgefahren bei der von den Schülerinnen und Schülern geplanten Tätigkeit nicht vorliegen.
- Da die Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen im Fall des Sozialen Tages durch Lehrkräfte im Regelfall nicht vor Ort persönlich wahrgenommen werden kann, galt es eine Lösung zu finden, die die Lehrkräfte ggf. gegenüber Vorwürfen schützt, ihrer Aufsichtspflicht nicht zureichend nachgekommen zu sein. Dem dient insbesondere die Gefahrenmitteilung durch die Tätigkeitsstelle.
- Mit dem aktuellen Erlass wird also keine neue Verantwortung der Schule und der Lehrkräfte begründet, sondern die bestehende Verantwortung bei schulischen Veranstaltungen bezogen auf die Besonderheit des Sozialen Tages sachgerecht und einfach handhabbar gemacht.
- Die Teilnahme am Sozialen Tag ist für die Schülerinnen und Schüler eine schulische Veranstaltung. Damit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit am Sozialen Tag außerhalb der Schule - insbesondere in Betrieben - über die Unfallkasse Nord gesetzlich unfallversichert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Loßack